

Gemeinde Grasleben - Verwaltungsvorlage Nr. 48

zur Sitzung am:

- ☐ Finanz- und Haushaltsausschuss ☐ Kulturausschuss
☐ Bauausschuss
☐ Jugend- u. Sportausschuss
☒ Verwaltungsausschuss

Beschlussorgan:

- ☐ Gemeindedirektor ☐ Verwaltungsausschuss ☒ Gemeinderat
am 24.06.2013

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: Konzessionsvergabe für den Bereich Strom und Gas

☐	Einmalige Kosten:	
☒	Keine Kosten	

☐	Ergebnishaushalt
☐	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	53100 u. 53200
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der am 05.06.2012 gefasste Beschluss, ein erneutes Interessenbekundungsverfahren für den Bereich Strom und Gas einzuleiten, wird aufgehoben.
- b) Der Gemeinderat beschließt, den Konzessionsvertrag für den Bereich Gas mit der E.ON Avacon in der vorliegenden Fassung abzuschließen.
- c) Der Gemeinderat beschließt, den Konzessionsvertrag für den Bereich Strom mit der LandE GmbH in der vorliegenden Fassung abzuschließen.

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinderat hatte sich zuletzt auf Grundlage der Verwaltungsvorlage Nr. 15/12 in seiner Sitzung am 25.06.2012 mit diesem Punkt befasst und beschlossen, ein neues Interessenbekundungsverfahren einzuleiten, da durch dieses Verfahren eine kürzere Vertragslaufzeit als 20 Jahre erreicht werden sollte. Seitens der Verwaltung bestand noch Klärungsbedarf, ob diese Verfahrensweise zulässig ist.

Seitens der Verwaltung wurde wegen des komplexen Themas eine Anfrage an die Landeskartellbehörde gestellt, indem das bisherige Verfahren geschildert und um Stellungnahme gebeten wurde. Mit Schreiben vom 13.03.2013 bezieht die Referatsleiterin, Frau Zinram, hierzu Stellung und warnt eindringlich davor, eine neue Ausschreibung zu starten. Ein solches Verhalten wäre nach Einschätzung der Landeskartellbehörde rechtswidrig. Begründet wird dies mit dem Fehlen eines sachlichen Grundes für eine Ausschreibung und die Überschreitung der Höchstlaufzeit von 20 Jahren. Konkret wirft die Landeskartellbehörde der Gemeinde willkürliches Handeln vor, einen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung und auch einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach §§ 19,20 GWB i.V.m. § 46 EnWG. Sollte ohne sachlichen Grund das Verfahren weiter verzögert werden oder versucht werden dieses zu umgehen, wird die Landeskartellbehörde gegen die Gemeinde ein Kartellverwaltungsverfahren einleiten. Weiterhin wird die zuständige Kommunalaufsicht durch die Landeskartellbehörde eingeschaltet.

Da aufgrund dieser Stellungnahme die Durchführung eines neuen Interessenbekundungsverfahrens nicht möglich ist, muss das bereits durchgeführte Verfahren zum Abschluss gebracht werden.

Mit Schreiben vom 23.03.2012 hat die LandE ihr Interesse für den Bereich Gas, zurückgezogen und fällt somit aus der Auswahl heraus.

Mit Schreiben vom 03.04.2013 hat außerdem BS|Energy ihr Interesse an einer Konzession für Strom und Gas komplett zurückgezogen. Letztlich verbleibt dann nur noch die E.ON-Avacon für den Bereich Gas und die LandE für den Bereich Strom im Verfahren.

Die abzuschließenden Verträge haben eine Laufzeit von 20 Jahren. Der Gemeinde wird jedoch jeweils ein außerordentliches Kündigungsrecht (siehe jeweils § 8 – Vertragsdauer der Vertragsentwürfe) eingeräumt. Durch fristgemäße Kündigung können die Vertragslaufzeiten entsprechend verkürzt werden.

Der Konzessionsvertrag für den Bereich Gas mit der E.ON Avacon kann nach 10 Jahren mit einer Frist von 24 Monaten gekündigt werden, so dass der Vertrag nach 12 Jahren enden würde.

Der Konzessionsvertrag mit der LandE GmbH für den Bereich Strom bietet eine Kündigungsmöglichkeit mit einer Frist von 3 Jahren zum 01.07.2028 an.

Die Vertragsentwürfe für den Bereich Strom und Gas sind der Verwaltungsvorlage beigelegt. Die Vertragsdauer beginnt jeweils ab 30.06.2013.

Für die Gemeinde werden die Verträge von der Bürgermeisterin und dem Gemeindedirektor entsprechend § 106 Abs. 3 NKomVG unterzeichnet. Die Vertragsentwürfe werden dahingehend noch ergänzt.

Der Gemeinde wird in § 7 des jeweiligen Vertragsentwurfs eine Konzessionsabgabe nach den Höchstsätzen der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung zugesichert. Damit fließt der Gemeinde wie bisher die maximal zulässige Abgabe zu. In Anbetracht der angespannten Finanzlage ist diese Regelung für die Gemeinde besonders wichtig.

Für die vertragsfreie Zeit zahlen beide Versorgungsträger gemäß § 48 Abs. 4 EnWG die Konzessionsabgabe weiter.

Die Entscheidung über den Abschluss der Konzessionsverträge ist gemäß § 152 Abs. Nr. 11 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Entscheidung darf erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden.

Die Verwaltung empfiehlt, entsprechend der formulierten Beschlussvorschläge zu beschließen.

Grasleben, den 07.05.2013

Der Gemeindedirektor
In Vertretung



(Nitsche)

Anlagen:

- Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums vom 13.03.2013
- Vertragsentwurf Strom
- Vertragsentwurf Gas

Mueller Sven

Von: Janze, Gero
Gesendet: Donnerstag, 14. März 2013 09:13
An: Rietz Friedrich (Friedrich.Rietz@samtgemeinde-grasleben.de); Mueller Sven (Sven.Mueller@samtgemeinde-grasleben.de); Nitsche Frank (Frank.Nitsche@samtgemeinde-grasleben.de)
Betreff: WG: Strom- und Gaskonzessionen in der Samtgemeinde Grasleben

Von: Zinram, Heike (MW) [mailto: [REDACTED]]
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2013 18:06
An: Janze, Gero
Betreff: WG: Strom- und Gaskonzessionen in der Samtgemeinde Grasleben

Von: Zinram, Heike (MW)
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2013 18:05
An: 'Janze, Gero '
Cc: Rust, Danica (MW); Rühling, Lena (MW)
Betreff: Strom- und Gaskonzessionen in der Samtgemeinde Grasleben

Sehr geehrter Herr Janze,

zu Ihrer Anfrage vom 28.02.2013 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Gemeinden sind bei der Vergabe von Konzessionen für Strom- oder Gasverteilernetze i.S.v. § 130 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unternehmerisch tätig, da es sich hierbei um die entgeltliche Vergabe von Wegerechten handelt. Das deutsche und europäische Wettbewerbsrecht ist somit anwendbar. Die Disposition über die Neuvergabe der Konzessionen steht nach § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) allein der jeweiligen Gemeinde zu. Sie ist folglich in Bezug auf die örtliche Konzession absolut marktbeherrschend und damit Normadressatin der §§ 19 und 20 GWB und im Einzelfall unter Umständen auch des Art. 102 AEUV. Daraus folgt, dass Gemeinden insoweit der gesetzlich verankerten Missbrauchsaufsicht unterfallen.

Bei der Vergabe von Wegenutzungsrechten nach § 46 EnWG, die der Versorgung der Letztverbraucher mit Strom und Gas dient, ist ein Wettbewerb um den Zugang zum Netz für den Betrieb der Strom- bzw. Gasnetze herzustellen. Die Gemeinden haben dabei die Vorgaben des § 46 EnWG sowie die allgemeinen Grundsätze, die sich aus dem EU-Primärrecht ergeben, zu beachten. Sie unterliegen bei der Konzessionsvergabe damit insbesondere dem Gleichbehandlungsgrundsatz, dem Diskriminierungsverbot und dem Transparenzgebot.

Ein Verfahren ist u. a. transparent und diskriminierungsfrei, wenn alle Wettbewerber um das Netz die gleichen Informationen und Zugangsmöglichkeiten zum Wettbewerb erhalten und eine nachvollziehbare und sachlich gerechtfertigte Auswahl zwischen den Wettbewerbern stattfindet. Etwaige Ungleichbehandlungen müssen dabei sachlich begründet sein. Die Gemeinde unterliegt insofern dem Willkürverbot, denn Zweck des Gesetzes ist es, den wirksamen Wettbewerb um die Konzession zu schützen, nicht dagegen der Schutz der Gemeinde oder ihrer Entscheidungsfreiheit.

Nach den hier vorliegenden Informationen hat die Samtgemeinde Grasleben einen Wettbewerb um den Betrieb der Strom- und Gasnetze gemäß § 46 EnWG rechtzeitig initiiert und damit ein Konzessionsvergabeverfahren eingeleitet. Dieses Verfahren wurde scheinbar auch bis zur Entscheidungsreife fortgeführt. Trotz des Auslaufens der Konzessionsverträge für Gas zum 31.12.2011 sowie für Strom bereits zum 31.12.2010 bzw. 31.10.2011 wurde keine Entscheidung über die Neuvergabe der Konzessionen getroffen, sondern vielmehr erst Ende Juni 2012 beschlossen, keinen Konzessionsvertrag abzuschließen und stattdessen ein neues Interessentenauswahlverfahren durchzuführen, obwohl grundsätzlich geeignete Interessenten für den Abschluss eines Konzessionsvertrags zur Verfügung stehen. Ziel des neuen Verfahrens sollte dabei sein, einen Konzessionsvertrag mit einer möglichst kurzen Laufzeit abzuschließen.

Die Samtgemeinde Grasleben missachtet bei ihrem Vorgehen, dass mit der fehlenden Neuvergabe der Konzessionen die zulässige Höchstlaufzeit von 20 Jahren für Konzessionsverträge gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG überschritten und damit bereits zum jetzigen Zeitpunkt gegen die Vorgabe in § 46 EnWG verstoßen wird. Weiterhin ist auch kein **sachlicher** Grund für die Einstellung und Neueinleitung des Verfahrens erkennbar. Die Gemeinde handelt scheinbar willkürlich, was einen Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung sowie die Diskriminierung der Interessenten im zunächst eingeleiteten Konzessionsvergabeverfahren nach §§ 19, 20 GWB i. V. m. § 46 EnWG darstellen könnte.

Im Hinblick auf die Forderung der Gemeinde, einen Konzessionsvertrag mit einer möglichst kurzen Laufzeit abzuschließen, weise ich darauf hin, dass die mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrages verbundene Übernahme des Leitungsnetzes für den Konzessionär mit hohen Investitionen verbunden ist und sich diese Kosten grundsätzlich über die Vertragslaufzeit amortisieren sollen. Die Forderung einer möglichst kurzen Laufzeit findet darin seine berechtigten Grenzen.

Außerdem mache ich darauf aufmerksam, dass gemäß § 48 Abs. 4 EnWG ein Jahr nach Auslaufen des regulären Endes von Konzessionsverträgen auch die gesetzliche Pflicht des „Noch“-Konzessionärs endet, die vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe zu zahlen. Dies führt dazu, dass sich ab dem zweiten Jahr nach dem Ende des Konzessionsvertrages das Konzessionsabgabenaufkommen der Gemeinde erheblich reduzieren und insofern negative Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt haben kann.

Nach vorläufiger Beurteilung hat die Landeskartellbehörde Niedersachsen somit erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verzögerung der Konzessionsvergaben durch die Samtgemeinde Grasleben. Sofern die Konzessionsvergaben weiterhin ohne sachlichen Grund verzögert oder umgangen werden, behält sich die Landeskartellbehörde ein Aufgreifen des Sachverhalts und die damit verbundene Einleitung eines Kartellverwaltungsverfahrens wegen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nach §§ 19, 20 GWB i.V.m. § 46 EnWG vor. Dies schließt auch eine Einschaltung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde mit ein.

Ferner weise ich darauf hin, dass, sofern die Verzögerung der Konzessionsvergabe im Zusammenhang mit der Neugründung eines kommunalen Unternehmens und der Absicht, dieses kommunale Unternehmen zu konzessionieren, stehen sollte, nach meiner Auffassung in jeden Fall von einem Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch die Gemeinde auszugehen ist.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Zinram

Konzessionsvertrag Strom

Zwischen

Gemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben
nachfolgend "Gemeinde" genannt

und

LandE GmbH, Hinterm Hagen 13, 38442 Wolfsburg
nachfolgend "LandE" genannt

wird folgender Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom im Gemeindegebiet gehören, geschlossen.

§ 1 - Aufgaben und Pflichten der LandE

- (1) LandE ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages jedermann im Gebiet der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen anzuschließen, es sei denn, dass LandE der Anschluss nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zugemutet werden kann.
- (2) LandE wird auf Bitte der Gemeinde ein kommunales Energieversorgungskonzept in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und etwaigen anderen Energiedienstleistern erstellen.

LandE erklärt sich bereit, sich an der Ausarbeitung eines solchen Versorgungskonzeptes zu beteiligen und ihre Erfahrungen insbesondere über Planung, Organisation und Abwicklung eines solchen gemeinsamen Projektes einzubringen. Die Erstellung des örtlichen Versorgungskonzeptes erfolgt nach näherer Abstimmung mit der Gemeinde.
- (3) Sollten sich im Rahmen des Versorgungskonzeptes wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken ergeben, ist die LandE grundsätzlich bereit, diese bei neuen Anlagen zu verwirklichen.
- (4) LandE ist bereit, die Gemeinde und ihre Bürger in Fragen der rationellen Energieanwendung zu beraten.
- (5) LandE gewährt der Gemeinde für deren Eigenverbrauch den höchst zulässigen Preisnachlass gemäß der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung auf den Netzzugang aller Abnahmestellen in Niederspannung der Gemeinde (derzeit in Höhe von 10 %). Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Beteiligten für den Eigenverbrauch an Abnahmestellen von Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen und in denen die vertragsschließende Gemeinde Mitglied ist, zu vereinbaren. Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.

§ 2 - Rechte und Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde räumt für die Dauer dieses Vertrages LandE das Recht ein, den der Verfügung der Gemeinde unterliegenden öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze usw.) oberirdisch und unterirdisch für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Versorgung von Kunden im Vertragsgebiet zu nutzen. Für Fernwirkleitungen und Durchgangsleitungen gilt dasselbe.
- (2) Die Gemeinde räumt der LandE ferner das Recht ein, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zugehörigen Grundstücke der Gemeinde zu benutzen, wobei nach Überschreiten der Duldungspflicht gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) jeweils ein gesonderter, entgeltlicher Gestattungsvertrag zu für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen geschlossen wird.
- (3) Wird das Eigentum an dem für die Anlage von LandE in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten übertragen, informiert die Gemeinde LandE rechtzeitig und bestellt auf Antrag von LandE zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für eine eventuelle Wertminderung des Grundstücks leistet LandE eine einmalige, angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 3 - Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und LandE

- (1) Die Gemeinde und LandE werden bei Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen.
- (2) Die Gemeinde und LandE werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch für die Aufstellung und Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Die Leitungsführung der verschiedenen Versorgungsträger ist untereinander abzustimmen, soweit dies möglich ist.

§ 4 - Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen

- (1) LandE ist verpflichtet, die Stromverteilungsanlagen auf eigene Kosten in einwandfreiem, betriebsfähigem und sicherem Zustand zu errichten und unterhalten. Dabei ist das Regelwerk des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten.
- (2) Die Gemeinde ist rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Verteilungsanlagen unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen zu unterrichten. Die Durchführung derartiger Arbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen oder auf sonstigen gemeindeeigenen Grundstücken erfolgt grundsätzlich mit Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Gemeindegestaltung oder sonstige wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigt werden oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Dabei hat die Gemeinde auch die Belange von LandE nach einer gesicherten und wirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Einzelanschlüssen und bei Umbauarbeiten von geringerer Bedeutung sowie bei Beseitigung von Störungen.

- (3) Den Beginn von Bauvorhaben wird die LandE rechtzeitig dem Tiefbauamt der Gemeinde schriftlich anzeigen. Dieses gilt nicht für Störungen, hier erfolgt die Anzeige während der darauf folgenden Dienststunden. Die Anzeige kann auch telefonisch erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn die Gemeinde Bauarbeiten durchzuführen beabsichtigt, durch die die Verteilungsanlagen von LandE beeinträchtigt werden könnten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und möglichst geringer Behinderung des Verkehrs durchzuführen.
- (4) LandE hat die für ihre Baumaßnahmen benutzten Grundstücke nach Beendigung der notwendigen Arbeiten umgehend auf ihre Kosten entsprechend den geltenden technischen Regeln in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. Schäden, die auf Arbeiten von LandE zurückzuführen sind, wird LandE auf ihre Kosten unverzüglich beseitigen. Für eine einwandfreie Wiederherstellung hat LandE Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße oder in sich abgeschlossener Teile findet auf Wunsch der Gemeinde oder der LandE eine gemeinsame Besichtigung statt. Die Gemeinde kann auf die gemeinsame Besichtigung verzichten. Über eine Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Vorbehalte gegen festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung durch LandE eine nochmalige gemeinsame Besichtigung statt.
- (6) Falls die Herstellung von Verteilungsanlagen besondere Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordert, hat LandE den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen, soweit die Anlagen von LandE für den Mehraufwand ursächlich sind.
- (7) Die Vertragspartner stellen bei Bedarf für eigene Zwecke bei Bauvorhaben die erforderlichen aktuellen Leitungspläne/Pläne kostenfrei zur Verfügung. Dies ersetzt nicht die Einweisung vor Ort. Die Gemeinde hat darüber hinaus darauf zu achten, dass sie ihren Erfüllungsgehilfen für das gegenständliche Bauvorhaben die jeweils aktuellen Pläne aushändigt. Die Weitergabe dieser Pläne an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5 - Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Erfordern gemeindliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus Anlass der Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben, Brücken, Kanalisationsleitungen u.ä. die Änderung oder Sicherung der bestehenden Verteilungsanlagen von LandE auf Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), so führt LandE nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch.
- (2) Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt LandE. Davon abweichend trägt die Gemeinde die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist, oder von der Gemeinde verpflichtet werden könnte, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgaberechtlichen Vorschriften.

Soweit Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanung der Gemeinde eintreten, hat die Gemeinde ebenfalls die Folgekosten zu tragen.

Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 6 - Haftung

- (1) LandE haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die durch den Bau und den Betrieb ihrer Leitungen und Anlagen der Gemeinde oder Dritten entstehen.
- (2) Von Schadensersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte gegenüber der Gemeinde geltend machen, hat LandE die Gemeinde freizustellen. Die Gemeinde darf nur mit Zustimmung von LandE solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Stimmt LandE nicht zu, hat die Gemeinde einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit LandE zu führen, und dabei deren Interessen zu wahren. LandE trägt alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten und hat die Entscheidung gegen sich gelten zu lassen.
- (3) Werden bei Arbeiten der Gemeinde Anlagen von LandE beschädigt, hat die Gemeinde die durch die Wiederherstellung entstehenden Selbstkosten dann zu tragen, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird.

§ 7 - Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für die der LandE eingeräumten Rechte erhält die Gemeinde von der LandE eine Konzessionsabgabe. Dies gilt auch für Durchleitungs- und Weiterverteilungsfälle nach § 2 Abs. 6 und 8 KAV.
- (2) LandE zahlt die Konzessionsabgaben nach den Höchstsätzen der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung.
- (3) Die Konzessionsabgabe ist spätestens bis zum 30. September nach Ablauf des Abrechnungsjahres an die Kommune zu entrichten. LandE leistet auf die zu entrichtende Abgabe jeweils zum Quartalsende eines jeden Kalenderjahres Abschläge in Höhe von 25% des Betrages, den die Kommune für das Vor-Vorjahr erhalten hat. Die Abschlagshöhe wird mit der Endabrechnung mitgeteilt.

§ 8 - Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.07.2013 in Kraft und gilt 20 Jahre.
- (2) Die Gemeinde hat das außerordentliche und einmalige Recht, den Vertrag mit einer Frist von 3 Jahren zum 30.06.2028 schriftlich zu kündigen.

§ 9 - Endschaftsbestimmung

- (1) Wird für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und LandE geschlossen, ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, die im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen, die für die Verteilung der elektrischen Energie im Gemeindegebiet benötigt werden, gegen Erstattung des Tagesneuwertes der Anlagen nach körperlicher Aufnahme abzüglich der Abschreibungen nach technisch wirtschaftlicher Nutzungsdauer überlassen zu bekommen bzw. diese zu übernehmen. Sollte der Ertragswert der Anlagen nach der Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung den vorgenannten Überlassungswert (Sachzeitwert) erheblich unterschreiten, so ist der Ertragswert anstelle des Sachzeitwertes maßgeblich. LandE führt auf ihre Kosten die Aufnahme durch. Die Gemeinde ist berechtigt, eine sachverständige Person zu stellen. Die Aufnahme kann dann gemeinsam

erfolgen. Die Gemeinde trägt dann die bei ihr anfallenden Kosten. Die Anlagen, welche LandE zur Regionalversorgung benötigt, bleiben im Eigentum von LandE.

- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung geregelt oder kraft höchstrichterlicher Rechtsprechung festgestellt werden, dass ein anderer Wert als der in Abs.1 vereinbarte Wert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG maßgeblich ist, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung an Stelle des in Absatz 1 vereinbarten Wertes.
- (3) Die Gemeinde teilt ihre Absicht, die Anlagen zu übernehmen oder die Versorgung einem Dritten zu übertragen, unverzüglich nach Beschlussfassung möglichst drei Jahre vor Vertragsende, LandE mit.
- (4) Nach einer Mitteilung gemäß § 9 Ziffer 3 werden in den zu übernehmenden Gebieten Änderungen an den vorhandenen Stromverteilungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Stromverteilungsanlagen nur im Einvernehmen mit dem Vertragspartner oder dem benannten Dritten durchgeführt, soweit es sich hierbei um wesentliche und über den Übernahmetag hinaus wirkende Maßnahmen handelt. Dies gilt für max. drei Jahre vor dem Übernahmetag und nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen.
- (5) Bei der Feststellung der Höhe des Wertes gemäß § 9 Ziffer 1 sind von LandE bei Erstellung dieser Anlagen empfangene Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Gemeinde zu berücksichtigen.
- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken. LandE trägt dabei nur die Kosten der Entflechtung.
- (7) Anlagen, die zur Versorgung der Gemeinde nicht mehr erforderlich sind und von LandE nicht zur Durchleitung benötigt werden, sind nur zu entfernen, soweit der Verbleib dieser Anlagen der Gemeinde nicht mehr zumutbar ist.
- (8) Nachdem die Gemeinde ihre Absicht zur Übernahme gemäß Ziffer 3 mitgeteilt hat, kann die Gemeinde von der LandE die körperliche Aufnahme vor Ort mit vorläufigen Angaben des Wertes der Anlagen verlangen, welche der Gemeinde innerhalb von 12 Monaten vorzulegen ist. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die LandE.
- (9) Der Umfang der von der Gemeinde oder dem benannten Dritten zu übernehmenden Anlagen und die Höhe des Wertes dieser Anlagen sowie die notwendigen Entflechtungs- und Einbindungsmaßnahmen und deren Kosten werden - soweit sich die Vertragsparteien untereinander nicht einigen können - von Sachverständigen gutachterlich ermittelt.

Jeder der Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet ein Obmann. Der Obmann wird von den Sachverständigen gemeinsam bestellt. Können sich die Sachverständigen über die Person des Obmannes nicht einigen, soll der Präsident des für die Gemeinde zuständigen Oberlandesgerichtes um die Ernennung des Obmannes ersucht werden. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben.

- (10) Jede Partei trägt die für ihren Gutachter entstehenden Kosten in voller Höhe und die für den Obmann entstehenden Kosten zur Hälfte, wenn sich die Parteien aufgrund der Gutachten außergerichtlich vergleichen. Lehnt eine Partei jedoch den Vorschlag des Obmannes ab und wird der Streit im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt ist.

§ 10 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der rechtsunwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 11 – Wirtschaftsklausel

Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und LandE nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 12 - Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Monate vorher – anzukündigen.
- (2) LandE ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten der LandE gegenüber der Gemeinde in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen.
- (3) Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde eingemeindet werden, so ist die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen.
- (4) Die LandE hat für die Abwicklung ihrer Netzbetriebsaufgaben mit der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG (LSW KG) und mit der LSW Netz GmbH Betriebsführungs- und Dienstleistungsverträge geschlossen. Die Gemeinde erklärt sich einverstanden damit, dass der LSW KG und der LSW Netz GmbH die sich aus dem vorliegenden Konzessionsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten der LandE im Rahmen eines Mitbenutzungsrechtes eingeräumt werden, sofern und soweit dies für die Abwicklung der von der LandE übernommenen Aufgaben notwendig ist.

§ 13 - Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wolfsburg.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und LandE erhalten je eine Ausfertigung.

....., den

.....
Bürgermeisterin

.....
Gemeindedirektor

(Siegel)

Wolfsburg, den

.....
LandE GmbH

Konzessionsvertrag Gas

zwischen

Gemeinde *Grasleben*
nachfolgend "Gemeinde" genannt

und

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt
nachfolgend "E.ON Avacon" genannt

wird folgender Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Netz der allgemeinen Versorgung mit Gas im Gemeindegebiet gehören, geschlossen.

§ 1 - Aufgaben und Pflichten von E.ON Avacon

- (1) E.ON Avacon ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages jedermann im Gebiet der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen anzuschließen, es sei denn, dass der Anschluss E.ON Avacon nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zugemutet werden kann.
- (2) E.ON Avacon wird auf Bitte der Gemeinde an einem kommunalen Energieversorgungskonzept in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und etwaigen anderen Versorgungsträgern – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – beratend mitarbeiten.

Die Erstellung des örtlichen Versorgungskonzeptes erfolgt nach Abstimmung und unter Leitung der Gemeinde.

- (3) Sollten sich im Rahmen des Versorgungskonzeptes wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken ergeben, ist E.ON Avacon grundsätzlich bereit, diese bei neuen Anlagen zu verwirklichen.
- (4) E.ON Avacon ist bereit, die Gemeinde und ihre Bürger in Fragen der rationalen Gasanwendung zu beraten.
- (5) E.ON Avacon gewährt der Gemeinde für deren Eigenverbrauch den höchst zulässigen Preisnachlass gemäß der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung auf den Netzzugang aller Abnahmestellen in Niederdruck der Gemeinde (derzeit in Höhe von 10 %). Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Beteiligten für den Eigenverbrauch an Abnahmestellen von Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen und in denen die vertragsschließende Gemeinde Mitglied ist, zu vereinbaren.

Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.

§ 2 - Rechte und Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde räumt für die Dauer dieses Vertrages E.ON Avacon das Recht ein, den der Verfügung der Gemeinde unterliegenden öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze usw.) oberirdisch und unterirdisch für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Versorgung von Kunden im Vertragsgebiet zu nutzen. Für Fernwirkleitungen und Durchgangsleitungen gilt dasselbe.
- (2) Die Gemeinde räumt der E.ON Avacon ferner das Recht ein, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zugehörigen Grundstücke der Gemeinde zu benutzen, wobei nach Überschreiten der Duldungspflicht gemäß der Verordnung

über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) jeweils ein gesonderter, entgeltlicher Gestattungsvertrag für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen geschlossen wird.

- (3) Wird das Eigentum an dem für die Anlage von E.ON Avacon in Anspruch genommenen Vertragsgrundstück einem Dritten übertragen, informiert die Gemeinde E.ON Avacon rechtzeitig und bestellt auf Antrag von E.ON Avacon zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für eine eventuelle Wertminderung des Grundstücks leistet E.ON Avacon eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 3 - Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und E.ON Avacon

- (1) Die Gemeinde und E.ON Avacon werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen.
- (2) Die Gemeinde und E.ON Avacon werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt auch, wenn Dritte Maßnahmen beabsichtigen, die sich auf Anlagen von E.ON Avacon auswirken könnten.

§ 4 - Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen

- (1) E.ON Avacon ist verpflichtet, die Gasverteilungsanlagen auf eigene Kosten in einwandfreiem, betriebsfähigem und sicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Dabei ist das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu beachten.

- (2) Die Gemeinde ist rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Verteilungsanlagen unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen zu unterrichten. Die Durchführung derartiger Arbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen oder auf sonstigen gemeindeeigenen Grundstücken erfolgt grundsätzlich mit Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Gemeindegestaltung oder sonstige wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Dabei hat die Gemeinde auch die Belange von E.ON Avacon nach einer gesicherten und wirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Einzelanschlüssen und bei Umbauarbeiten von geringer Bedeutung sowie bei der Beseitigung von Störungen.
- (3) Den Beginn von Bauvorhaben wird E.ON Avacon rechtzeitig dem Tiefbauamt der Gemeinde schriftlich anzeigen. Dieses gilt nicht für Störungen, hier erfolgt die Anzeige während der darauf folgenden Dienststunden. Die Anzeige kann auch telefonisch erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn die Gemeinde Bauarbeiten durchzuführen beabsichtigt, durch die die Verteilungsanlagen von E.ON Avacon beeinträchtigt werden könnten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und möglichst geringer Behinderung des Verkehrs durchzuführen.
- (4) E.ON Avacon hat die für ihre Baumaßnahmen benutzten Grundstücke nach Beendigung der notwendigen Arbeiten umgehend auf ihre Kosten entsprechend den geltenden technischen Regeln in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. Schäden, die auf Arbeiten von E.ON Avacon zurückzuführen sind, wird E.ON Avacon auf ihre Kosten unverzüglich beseitigen. Für eine einwandfreie Wiederherstellung hat E.ON Avacon Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde.

- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße, oder in sich abgeschlossener Teile, findet auf Wunsch der Gemeinde oder der E.ON Avacon eine gemeinsame Besichtigung statt. Die Gemeinde kann auf die gemeinsame Besichtigung verzichten. Über eine Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Vorbehalte gegen festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung durch E.ON Avacon eine nochmalige gemeinsame Besichtigung statt.
- (6) Falls die Herstellung von Verteilungsanlagen besondere Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordert, hat E.ON Avacon den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen, soweit die Anlagen von E.ON Avacon für den Mehraufwand ursächlich sind.
- (7) Die Vertragspartner stellen bei Bedarf für eigene Zwecke bei Bauvorhaben die erforderlichen aktuellen Leitungspläne/Pläne kostenfrei zur Verfügung. Dies ersetzt nicht die Einweisung vor Ort. Die Gemeinde hat darüber hinaus darauf zu achten, dass sie ihren Erfüllungsgehilfen für das gegenständliche Bauvorhaben die jeweils aktuellen Pläne aushändigt.

§ 5 - Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Erfordern gemeindliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus Anlass der Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben, Brücken o.ä. sowie Kanalisationsleitungen Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Verteilungsanlagen von E.ON Avacon an Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), führt E.ON Avacon nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch.
- (2) Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) tragen in den ersten 10 Jahren nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Anlagen die Gemeinde und E.ON Avacon je zur Hälfte, in den folgenden Jahren E.ON Avacon allein. Davon abweichend trägt die Gemeinde die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist, oder von der Gemeinde ver-

pflichtet werden könnte, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgaberechtlichen Vorschriften.

Soweit Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanung der Gemeinde eintreten, hat die Gemeinde ebenfalls die Folgekosten zu tragen.

Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 6 - Haftung

- (1) E.ON Avacon haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die durch den Bau und den Betrieb ihrer Leitungen und Anlagen der Gemeinde oder Dritten entstehen.
- (2) Von Schadensersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte gegenüber der Gemeinde geltend machen, hat E.ON Avacon die Gemeinde freizustellen. Die Gemeinde darf nur mit Zustimmung von E.ON Avacon solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Stimmt E.ON Avacon nicht zu, hat die Gemeinde einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit E.ON Avacon zu führen und dabei deren Interessen zu wahren. E.ON Avacon trägt alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten und hat die Entscheidung gegen sich gelten zu lassen.
- (3) Werden bei Arbeiten der Gemeinde Anlagen von E.ON Avacon beschädigt, hat die Gemeinde die durch die Wiederherstellung entstehenden Selbstkosten dann zu tragen, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird.

§ 7 - Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für die der E.ON Avacon eingeräumten Rechte erhält die Gemeinde von E.ON Avacon eine Konzessionsabgabe. Dies gilt auch bei Durchleitungs- und Weiterverteilungsfällen nach § 2 Abs. 6 und 8 KAV.
- (2) E.ON Avacon zahlt die Konzessionsabgaben nach den Höchstsätzen der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung.
- (3) Die Konzessionsabgabe ist spätestens bis zum 30. September nach Ablauf des Abrechnungsjahres an die Kommune zu entrichten. E.ON Avacon leistet auf die zu entrichtende Abgabe jeweils zum Quartalsende eines jeden Kalenderjahres Abschläge in Höhe von 20% des Betrages, den die Kommune für das Vor-Vorjahr erhalten hat. Die Abschlagshöhe wird mit der Endabrechnung mitgeteilt.

§ 8 - Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum ⁰⁷01.01.2013 in Kraft und gilt 20 Jahre.

Die Gemeinde kann diesen Vertrag einmalig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten, nach Ablauf von 10 Jahren seit Inkrafttreten dieses Vertrages, gegenüber E.ON Avacon schriftlich kündigen.

§ 9 - Endschaftsbestimmung

- (1) Wird für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und E.ON Avacon geschlossen, ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, die im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen, die für die Gasverteilung im Gemeindegebiet benötigt werden, gegen Erstattung des Tagesneuwertes der Anlagen nach körperlicher Aufnahme abzüglich der Abschreibungen nach technisch wirtschaftlicher Nutzungsdauer überlassen zu be-

kommen bzw. diese zu übernehmen. Sollte der Ertragswert der Anlagen nach der Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung den vorgenannten Überlassungswert (Sachzeitwert) erheblich unterschreiten, so ist der Ertragswert anstelle des Sachzeitwertes maßgeblich. E.ON Avacon führt auf ihre Kosten die Aufnahme durch. Die Gemeinde ist berechtigt, eine sachverständige Person zu stellen. Die Aufnahme kann dann gemeinsam erfolgen. Die Gemeinde trägt dann die bei ihr anfallenden Kosten. Die Anlagen, welche E.ON Avacon zur Regionalversorgung benötigt, bleiben im Eigentum von E.ON Avacon.

- (2) Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung geregelt werden, dass ein anderer Wert als der Sachzeitwert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG maßgeblich ist, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung an Stelle des in Absatz 1 erwähnten Sachzeitwertes.
- (3) Die Gemeinde teilt ihre Absicht die Anlagen zu übernehmen oder die Versorgung einem Dritten zu übertragen unverzüglich nach Beschlussfassung, möglichst drei Jahre vor Vertragsende, E.ON Avacon mit.
- (4) Nach einer Mitteilung gemäß § 9 Ziffer 3 werden in den zu übernehmenden Gebieten Änderungen an den vorhandenen Gasverteilungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Gasverteilungsanlagen nur im Einvernehmen mit dem Vertragspartner oder dem benannten Dritten durchgeführt, soweit es sich hierbei um wesentliche und über den Übernahmetag hinaus wirkende Maßnahmen handelt. Dies gilt für max. drei Jahre vor dem Übernahmetag und nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen.
- (5) Bei der Feststellung der Höhe des Wertes gemäß § 9 Ziffer 1 sind von E.ON Avacon bei Erstellung dieser Anlagen empfangene Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmzeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Gemeinde zu berücksichtigen.

- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken. E.ON Avacon trägt dabei nur die Kosten der Entflechtung.
- (7) Anlagen, die zur Versorgung der Gemeinde nicht mehr erforderlich sind und von E.ON Avacon nicht zur Durchleitung benötigt werden, sind nur zu entfernen, soweit der Verbleib dieser Anlagen der Gemeinde nicht mehr zumutbar ist.
- (8) Der Umfang der von der Gemeinde oder dem benannten Dritten zu übernehmenden Anlagen und die Höhe des Wertes dieser Anlagen sowie die notwendigen Entflechtungs- und Einbindungsmaßnahmen und deren Kosten werden - soweit sich die Vertragsparteien untereinander nicht einigen können - von Sachverständigen gutachterlich ermittelt.
- Jeder der Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet ein Obmann. Der Obmann wird von den Sachverständigen gemeinsam bestellt. Können sich die Sachverständigen über die Person des Obmannes nicht einigen, soll der Präsident des für die Gemeinde zuständigen Oberlandesgerichtes um die Ernennung des Obmannes ersucht werden. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (9) Jede Partei trägt die für ihren Gutachter entstehenden Kosten in voller Höhe und die für den Obmann entstehenden Kosten zur Hälfte, wenn sich die Parteien aufgrund der Gutachten außergerichtlich vergleichen. Lehnt eine Partei jedoch den Vorschlag des Obmannes ab und wird der Streit im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt ist.

§ 10 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der rechtsunwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 11 - Wirtschaftsklausel

Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und E.ON Avacon nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 12 - Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig - in der Regel mindestens sechs Monate vorher - anzukündigen.
- (2) E.ON Avacon ist zu einer Übertragung des Vertrages an einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinde in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken seitens der Gemeinde nicht bestehen.

§ 13 - Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Helmstedt.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und E.ON Avacon erhalten je eine Ausfertigung.

....., den

.....
Gemeinde

(Siegel)

Helmstedt, den

.....
E.ON Avacon AG